

Allgemeine Geschäftsbedingungen TPM Engineers GmbH

Stand: August 2021



1. Allgemeines

a) Die Beratungsleistungen der TPM Engineers GmbH (im Weiteren nur noch TPM) für den Auftraggeber („Kunde“), (einzeln oder gemeinsam „Partei“ oder „Parteien“), basieren auf den gegenseitig ausgetauschten Informationen sowie auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). b) Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen von TPM sowie die im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und für Nebenpflichten. Individuell verhandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor. c) Nebenabreden bestehen nur, sofern diese schriftlich vereinbart wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden einschließlich etwaiger Einkaufsbedingungen werden ausdrücklich nicht anerkannt. Vertragsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen TPM nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebote und Zustandekommen des Vertrages

a) Alle Angebote von TPM sind freibleibend. b) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Parteien oder durch Ausführung der vom Kunden angeforderten Leistungen durch TPM zu Stande.

3. Leistungsumfang und -fristen

a) TPM erbringt ihre Leistungen als Beratungsdienstleistungen und i.d.R. in Form von Projektverträgen. TPM schuldet nur Leistungen, die zwischen den Parteien einvernehmlich schriftlich abgestimmt wurden. Einen über die vereinbarte Leistungserbringung hinausgehenden Erfolg schuldet TPM nicht. Es erfolgt keine, insbesondere nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, genehmigungspflichtige Arbeitnehmerüberlassung. b) Eine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung des Kunden durch TPM erfolgt nicht. Soweit TPM sich zu diesen Themen äußert, ist dies nur eine unverbindliche Einschätzung und ersetzt nicht die individuelle Beratung des Kunden durch entsprechende Fachberater der rechts- und steuerberatenden Berufe. c) Die von TPM eingesetzten Berater unterliegen bei der Erbringung der Beratungsleistungen keinen arbeitsrechtlichen Weisungen des Kunden. Sie sind nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden oder Dritten einzugliedern und sind in der Gestaltung ihrer Aufgaben hinsichtlich Methodik und Art der Beratungsleistung frei. TPM wird darauf hinwirken, dass die von TPM eingesetzten Berater, soweit möglich, die betrieblichen Belange und Anforderungen in Zusammenhang mit der Projektstätigkeit berücksichtigen. TPM und seine Berater sind in Bezug auf den Leistungsort und die Leistungszeit ungebunden. d) Eventuell während der Projektentwicklung abgestimmte Termine, insbesondere Meilensteine, beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Kunden. Sie sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von TPM schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. e) Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, stehen diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Kunde laufend die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt.

4. Mitwirkung des Kunden

a) Der Kunde trägt dafür Sorge, die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig in der vereinbarten Form (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn diese erst während der Projektlaufzeit bekannt werden. b) Eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Kunden, bspw. bei der Übermittlung für die Leistungserbringung notwendiger Informationen oder Dokumente, berechtigt TPM vereinbarte Termine gegebenenfalls anzupassen. c) Darüber hinaus trägt der Kunde den durch die nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlung verursachten Mehraufwand. Dies gilt auch, wenn ein Fest- oder Höchstpreis vereinbart ist.

5. Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

a) Ist bei Zustandekommen des Vertrages der Beratungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Sofern kein Entgelt schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von TPM. b) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet TPM mindestens monatlich bis zum dritten Werktag des Folgemonats für den vorherigen Monat ab. c) Die Vergütung für die von TPM zu erbringenden Beratungsleistungen basiert auf dem vom Kunden beschriebenen Projektumfang, aus dem sich der Beratungsumfang und der Beratungsauftrag ableitet. Sollte sich der tatsächliche Aufwand signifikant gegenüber dem schriftlich fixierten Beratungsumfang erhöhen, hat TPM einen Anspruch auf angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung. Eine signifikante Erhöhung liegt bei Überschreitung des ursprünglich angenommenen Beratungsumfanges um drei Prozent oder maximal drei zusätzlichen Manntagen vor. d) Rechnungsbeträge sind mit Rechnungseingang (elektronischer Zugang ist ausreichend) sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungseingang schriftlich widerspricht, gilt diese als genehmigt. e) Ist der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann TPM neben der Geltendmachung von Verzugszinsen wahlweise auch vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ungeachtet vorstehender Rechte steht TPM in jedem Fall ein Leistungsverweigerungsrecht im Hinblick auf weitere Beratungsleistungen zu. Vereinbarte Fristen für die Erbringung von Beratungsleistungen verschieben sich mindestens für die Dauer des Verzuges des Kunden. f) Gegen Forderungen von TPM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem gleichen Rechtsverhältnis aufgerechnet werden. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung von TPM übertragen werden.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

a) Die Parteien sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf sämtliche im Zusammenhang mit Projektverträgen oder sonst wie ausgetauschten Informationen und Unterlagen, welche als vertraulich gekennzeichnet oder üblicherweise so einzustufende wären („vertrauliche Informationen“) verpflichtet, soweit diese den Parteien nicht bereits bei Weitergabe bekannt waren, offenkundig sind, von Dritten, die diese Informationen rechtmäßig erhalten haben und diese weitergeben durften, an eine Partei herangetragen wurden, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. b) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen erfolgt nur an Mitarbeiter oder Berater einer Partei, die für die Ausübung der Leistungen notwendig sind und die entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen angeordnet wird. c) Die Parteien erheben, speichern und verarbeiten sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit Beauftragung erteilen die Parteien die Einwilligung zur Datenspeicherung unter zuvor genannten Maßgaben. d) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung besteht die Verpflichtung zum Datenschutz zeitlich unbegrenzt fort.

7. Schutz geistigen Eigentums, Urheberrecht

TPM Engineers GmbH steht das geistige Eigentum und Urheberrecht an allen von TPM erstellten Dokumenten und Arbeitsergebnissen („Ergebnisse“) zu. TPM gewährt dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes einfaches, nicht übertragbares, Nutzungsrecht an den Ergebnissen. Eine weitere Lizenzierung ist ausgeschlossen.

8. Haftung

a) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehenden Schäden haftet TPM lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von TPM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt; TPM haftet daher insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare oder sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter. Im Übrigen ist die Haftung auf 25k€ je Schadensfall, maximal 50k€ insgesamt für die Dauer des Projektvertrages einschließlich etwaiger Verlängerungen begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. b) Soweit die Haftung von TPM nach den vorstehenden Regeln wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TPM. c) Kann eine Vertragsleistung wegen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 9) oder aufgrund von Ereignissen, die TPM nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß erbracht werden, haftet TPM nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Kunden hieraus ergeben. d) Schadenersatzansprüche gegen TPM verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

9. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis, das keinen Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb der Parteien aufweist und auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Sturmfluten, staatliche Embargos, behördliche Anordnungen oder damit im Zusammenhang stehende von TPM zu berücksichtigende Auflagen gegen Anweisungen des Kunden oder Dritter, durch welche TPM oder einem von ihr in die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden eingebundenen Dritten, insbesondere Berater, die insbesondere unter einem Projektvertrag geschuldete Beratungsleistung unmöglich macht. Ist es TPM infolge Höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, die von TPM geschuldete Beratungsleistung ordnungsgemäß zu erfüllen, so erwachsen dem Kunden hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungsrechte noch Ansprüche sonstiger Art, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber TPM. Vereinbarte Fristen verschieben sich mindestens für die Dauer der Höheren Gewalt. Sollte die Höhere Gewalt über einen längeren Zeitraum als zwanzig Werktage bestehen, werden sich die Parteien darüber abstimmen, ob eine weitere Durchführung des Projektvertrages noch sinnvoll ist.

10. Loyalität

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Beratung und für zwölf Monate nach vollständiger Beendigung des Mandats weder direkt noch über Dritte in ein Vertragsverhältnis mit den von TPM eingesetzten Beratern einzutreten.

11. Kündigung

Die Beauftragung kann von den Parteien jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe des Angebots und dieser AGB zu vergüten.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPR), die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. b) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB oder eines Projektvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Projektvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg